

1. Teil: Einführung und Überblick

§ 2: kriminologische und kriminalpolitische Überlegungen

I. strukturelle Probleme bei der Verfolgung von Wirtschaftsstraftätern

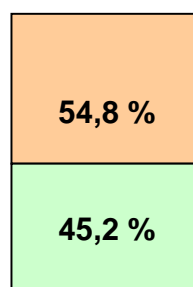
- Wesentlich geringere *Wahrnehmbarkeit* und Kontrollmöglichkeit von Wirtschaftsstraftaten in Unternehmen. Hieraus folgt eine erheblich niedrigere Anzeigenquote.
- Deutlich erhöhte sachliche und rechtliche Komplexität der Fälle; Folge: erhebliche prozesuale Probleme und *überlange Verfahren*.
- Probleme beim Nachweis von *Zurechenbarkeit*, Vorsatz und persönlicher *Schuld*.
- Es besteht ein deutlich *erhöhtes Verteidigungspotenzial* auf Seiten der Beschuldigten.
- strukturell *mildere Sanktionierung*; siehe sowohl Kriterien zur Strafzumessung (§ 46 StGB) und Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung (§ 56 StGB) als auch Annahme höherer Strafempfindlichkeit.

Bussmann MschrKrim 2003, 89, 91

II. Wirtschaftskriminalität als Kontroll- und Überwachungsphänomen

Wirtschaftsstrafrecht kann geradezu als ein klassischer Fall der Überwachungs- und Kontrolldelikte bezeichnet werden, da im Gegensatz zur allgemeinen Kriminalität deutlich seltener Privatpersonen (zumeist Opfer) Anzeige erstatten, sondern die meisten dieser Delikte allein auf die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden zurückführbar sind. Ermittlungserfolge gegen Wirtschaftskriminalität sind daher immer im Zusammenhang mit der Schwerpunktsetzung und Ressourcenzuweisung zu sehen. In der letzten Zeit wird verstärkt versucht, die Anzeigebereitschaft von Privatpersonen (vor allem von „Insidern“) zu erhöhen. Dazu werden z.B. Internetportale eingerichtet, die anonyme Anzeigen ermöglichen sollen. Hierdurch soll sog. Whistleblowing, also das „Verpfeifen“ von Unregelmäßigkeiten innerhalb von Firmen, gefördert werden. Evaluationen ergaben aber keinen durchschlagenden Erfolg. Vielmehr führten diese Portal eher zu mehr Falschanzeigen.

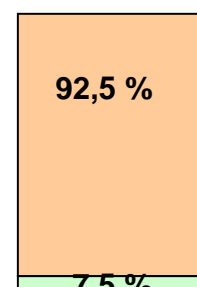
Straftaten insgesamt*



Wirtschaftsstraftaten*

■ Aufklärungsquote

■ Nicht aufgeklärt



* Fälle, die zur Anzeige gebracht wurden – PKS 2008.

III. Divergierende Rationalität zwischen Wirtschaft und Strafrecht

<u>Wirtschaft</u>	<u>Strafrecht</u>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Opportunitätsprinzip ▪ Zukunftsorientierung ▪ Folgenbeseitigung ▪ Wahrscheinlichkeitsannahmen ▪ pragmatische Entscheidungen ▪ flexible und effiziente Lösung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Legalitätsprinzip (Verfolgungszwang) ▪ Vergangenheitsbewältigung ▪ Bestrafung (Geld- o. Freiheitsstrafe) ▪ Wahrheit (Grundsatz „in dubio pro reo“) ▪ Gerechtigkeit als Entscheidungskriterium ▪ gründliche und formale Verfahren

Bussmann MschrKrim 2003, 89, 93

KK 22

IV. Dimensionen der Wirtschaftskriminalität

1. Hellfeld der Wirtschaftskriminalität

Hellfeld der Wirtschaftskriminalität (BKA, PKS 2008)			
Straftatengruppen	erfasste Fälle	Straftatenanteil	Aufklärungsquote
Wirtschaftskriminalität	84.550	100,0	92,5 %
davon: Betrug*	46.808	55,4 %	91,2 %
Insolvenzstraftaten*	11.186	13,2 %	99,1 %
Wirtschaftskriminalität im Anlage und Finanzierungsbereich pp.*	7.179	8,5 %	98,1 %
Wettbewerbsdelikte*	5.139	6,1 %	93,2 %
Wirtschaftskriminalität iZm. Arbeitsverhältnissen*	10.646	12,6 %	99,8 %
Betrug und Untreue iZm. Beteiligungen und Kapitalanlagen*	5.833	6,9 %	98,5 %

* Mehrfachnennungen möglich.

KK 23

2. Dunkelfeld der Wirtschaftskriminalität

Über das Dunkelfeld ist kaum etwas bekannt. Grundsätzlich ist von einem sehr großen Dunkelfeld auszugehen, da Handlungen zumeist Teil eines konventionellen Systems sind, die nur in der Gesamtheit strafrechtlich relevant und daher in einem hohen Maße intransparent sind. Es wird teilweise eine Dunkelzifferrelation von ca. 1 zu 10 geschätzt, d.h. auf einen bekannt gewordenen Fall im Sinne der Definition des BKA kommen zehn den Behörden nicht bekannt gewordene Fälle.

KK 24

3. Verursachte Schäden – Schätzungen

- Höhe des registrierten, materiell-messbaren Schadens durch Wirtschaftskriminalität laut PKS 2008 über 3,4 Milliarden Euro. Das sind 34 % des registrierten Gesamtschadens, den die PKS ausweist.
- Der Wirtschaftskriminalität sind aber nur 2 % aller von der PKS 2008 erfassten Delikte mit Schadenserfassung zugeordnet.
- Schätzungen für Schäden durch Wirtschaftskriminalität liegen zwischen 5 und 75 Milliarden Euro jährlich, können sich jedoch nicht auf eine valide Datenbasis berufen.
- Eine PWC-Studie aus September 2009 ergab einen durchschnittlichen Schaden von 5,57 Millionen Euro je betroffenem Unternehmen.
- Im Zuge der Weltwirtschaftskrise mehren sich laut BKA-Präsident Jörg Ziercke erste Anzeichen für einen Anstieg der Fallzahlen etwa bei Marktmanipulationen und Insiderhandel.

KK 25

V. Strategien gegen Wirtschaftskriminalität außerhalb des Strafrechts

Die Eindämmung von Wirtschaftskriminalität durch Strafrecht ist aus den erörterten Gründen nur sehr eingeschränkt möglich. Dennoch erfolgen ein Ausbau der staatlichen Kontrollinstrumentarien und eine Erweiterung der Sanktionsbestimmungen. Verantwortlich hierfür ist zum einen ein gerade für den ökonomischen Bereich verbreiteter Glaube an den sog. „Rational Choice Ansatz“, also der Theorie, dass durch harte Strafen potenzielle Täter abgeschreckt werden können. Obwohl dies weitgehend keine wissenschaftliche Bestätigung findet, sind es insbesondere Einflüsse aus den USA, die einem weiteren Ausbau des Strafrechts auf dieser Grundlage den Weg bereiten.

Zudem hat ein Rückgriff auf das Strafrecht auch einen politisch-funktionalen Charakter, der unter dem Begriff *Governig through Crime* bekannt ist. Strafrecht wird dabei für Zwecke politischer Macht instrumentalisiert, indem eine öffentlichkeitswirksame Konzentration auf Einzelphänomene und Personen stattfindet.

Ebenso werden zusätzlich Strategien außerhalb des Strafrechts verstärkt zur Anwendung gebracht.

KK 26

1. Sanktionen außerhalb des Strafrechts

- Androhung von Wettbewerbsnachteilen (z.B. Veröffentlichung von Urteilen im Sinne einer Prangerwirkung, Korruptionsregister, Entzug von Rechten)
- Einschränkung der Autonomie des Unternehmens (z.B. Beaufsichtigung durch Kuratel oder Betriebsbeauftragte, Kontrolle durch Externe wie die BaFin)
- Entzug der durch die Tat erlangten Vorteile (Einziehung, Verfall und Vernichtung der Verbrechensprodukte)
- suprakompensatorischer Schadensersatz, sog. punitive damages

2. Faktische Prävention

- Genehmigungserfordernisse für die Teilnahme am Markt
- Profiling bei Einstellungen in Unternehmen
- Arbeitsflankierende Maßnahmen (z.B. Funktionstrennung für Mitarbeiter, das Need-to-know-Prinzip, Jobrotation, technisch geschützte Bereiche)

3. Corporate Governance

- Selbstregulierung durch Compliance und Business Ethics

KK 27